



## **VERFÜGUNG**

**vom 25. November 2010**

**Zürich. Bau- und Zonenordnung. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung  
Umzonung Geroldstrasse**

---

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 8. Juni 2005 eine Änderung des Zonenplans und der Bauordnung beschlossen. Dabei hat er das Gebiet zwischen der Hardbrücke, der Geroldstrasse, dem Bahnviadukt und den SBB-Geleisen im westlichen Teil der Zentrumszone Z7 (mit einem Wohnanteil von 0%) und im östlichen Teil der Zentrumszone Z6 mit einem Wohnanteil von 16% zugewiesen. Für das ganze Gebiet gilt gemäss Art. 4 Abs. 6 der Bauordnung die Gestaltungsplanpflicht. Gegen die Festlegung der Zentrumszone Z6 wurde das Rechtsmittel ergriffen. Die Baurekurskommission I hob den Beschluss des Gemeinderates mit Entscheid vom 10. März 2006 auf. Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht genehmigte die Baudirektion die Festlegung der Zentrumszone Z6 zuhanden des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht stellte mit Entscheid vom 10. September 2007 den Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juni 2005 wieder her. Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Mit Datum vom 4. November 2010 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Feststellung, dass der Publikation der Genehmigung durch die Baudirektion nichts mehr entgegensteht.

Der Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 10. September 2007 bezüglich der Festlegung der Zentrumszone Z6 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juni 2005 ist rechtskräftig. Der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Es wird festgestellt, dass der öffentlichen Bekanntmachung der Verfügung Nr. ARV/148/2006 vom 12. Oktober 2006, mit der die Änderung der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 8. Juni 2005 bezüglich der Zuweisung des Gevierts zwischen der Hardbrücke, der Geroldstrasse, dem Bahn-

- viadukt und den SBB-Geleisen zur Zentrumszone Z7 mit Wohnanteil 0% und zur Zentrumszone Z6 mit Wohnanteil von 16% und der Festlegung von Gestaltungsplanpflicht (Art. 4 Abs. 6 Bauordnung) genehmigt worden ist, nichts mehr entgegensteht.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I der BDV Nr. ARV/148/2006 gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung unter Beilage der BDV Nr. ARV/148/2006 an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von fünf Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) und an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von einem Dossier) sowie an Geomatik und Vermessung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich.

Zürich, den 25. November 2010  
101789/BLI/STM

**Amt für**  
**Raumentwicklung**  
**Für den Auszug:**

